Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 292/2023

Sitzung vom 1. November 2023

1244. Anfrage (Sozialpädagogische Familienbegleitung – Aufnahme sur Dossier)

Die Kantonsrätinnen Monika Wicki und Pia Ackermann, Zürich, sowie Carmen Marty Fässler, Adliswil, haben am 28. August 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Aktuell ist es im Bereich der sozialpädagogischen Familienbegleitung SPF sehr schwierig, gut qualifiziertes Fachpersonal zu finden, Stichwort Fachkräftemangel. So spannend und befriedigend diese Arbeit ist, so herausfordernd sind gewisse Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden: Viel Reisezeit, ein hohes Mass an Flexibilität ist erforderlich, Ballung der Arbeit am Nachmittag / frühen Abend, mittelmässige Entlöhnung usw. Zahlreiche Mitarbeitende, mit einer anderen Grundausbildung, zum Beispiel einem Lehrdiplom aus einem anderen Land, ca. 10–15 Jahren Berufserfahrung in der Familienbegleitung und vielen Weiterbildungen im pädagogischen Bereich, erhalten keine Bewilligung zur Beschäftigung, sondern müssen sich nachqualifizieren, mindestens an der HF.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass Mitarbeitende in sozialpädagogischer Familienbegleitung, die hier einen Master in Sozialer Arbeit gemacht haben, keine Bewilligung bekommen, wenn das Grundstudium in ihrem Herkunftsland ein anderes Fach als Soziale Arbeit war oder nicht anerkannt ist? Wie viele solcher Gesuche wurden in den letzten drei Jahren abgelehnt (aufgeteilt nach Jahr)?
2. Wie viele Personen mit einem Hochschulabschluss ausserhalb (sozial)-pädagogischer Bereiche haben in den letzten drei Jahren die Bewilligung für sozialpädagogische Familienbegleitung erhalten? Gibt es die Möglichkeit einer Aufnahme sur Dossier? Wie will der Regierungsrat die Aufnahme sur Dossier erleichtern, um diese wertvollen Ressourcen nutzen zu können?
3. Sozialpädagogische Familienbegleitung wird vom AJB vor allem als Elterncoaching definiert. Viele Masterstudiengänge vermitteln jedoch nicht unbedingt Kenntnis von pädagogischen Themen und dem Vermitteln dieser. Wie wird sichergestellt, dass diese Personen qualifizierte Weiterbildungen absolvieren, damit sie diese Arbeit professionell machen können?

4. Nicht jede Begleitung kann mit einem interkulturellen Dolmetscher oder einer interkulturellen Dolmetscherin gemacht werden. Personen aus anderen Kulturkreisen wären auch darum wertvolle Mitarbeitende in der sozialpädagogischen Familienbegleitung. Wie fördert der Regierungsrat die kulturelle Diversität beim Personal in der Familienbegleitung?
5. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um dem Fachkräftemangel in diesem Bereich gerecht zu werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki und Pia Ackermann, Zürich, sowie Carmen Marty Fässler, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Das neue Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG, LS 852.2) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Seither ist das Anbieten von sozialpädagogischer Familienhilfe (SPF) meldepflichtig und wird beaufsichtigt (§ 7 Abs. 1 lit. b KJG). Eine Bewilligungspflicht besteht weder für die Anbietenden von SPF noch für die einzelnen Mitarbeitenden. Die Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 (KJV, LS 852.21) präzisiert in § 1 Abs. 1 KJV in Verbindung mit § 10 KJV, dass die Aufnahme der Tätigkeit dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) innerhalb dreier Monate zu melden ist und mit der Meldung die Unterlagen gemäss Art. 20b Abs. 1 der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) einzureichen sind. Weder das KJG noch die KJV definieren Ausbildungsvoraussetzungen, um SPF-Leistungen anbieten zu dürfen. Das AJB schliesst aber mit SPF-Anbietenden, die bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen, gestützt auf §§ 14 f. KJG mehrjährige Leistungsvereinbarungen ab.

Zu Frage 3:

Die SPF umfasst sämtliche professionellen (sozialpädagogischen), intensiven Formen bzw. Methoden der Begleitung und Betreuung von Familien bzw. Familienmitgliedern bei der Familie zu Hause sowie in ihrer Lebensumgebung (vgl. ABl 2015-08-28, Erläuterungen zu § 2 KJG). Bei der sozialpädagogischen Familienbegleitung gemäss § 6 lit. a KJV handelt es sich um aufsuchende sozialpädagogische Arbeit im vertrauten Umfeld der betroffenen Familie zur Sicherstellung und Förderung des Kindeswohls insbesondere durch Befähigung der Eltern in ihren Erzie-

hungsaufgaben (vgl. ABl 2021-10-29, Erläuterungen zu § 6 KJV). In der Regel handelt es sich um eine befristete Leistung. Dieses Verständnis von SPF bzw. von sozialpädagogischer Familienbegleitung wird auch im AJB vertreten. Im Rahmen der Aufsicht über die SPF-Anbietenden bilden sich die zuständigen Fachpersonen des AJB regelmässig ein Urteil über die ausgeübte Tätigkeit. Stellen sie Mängel fest, die das Wohl der Kinder gefährden könnten, ordnen sie geeignete Massnahmen zur Behebung der Mängel an (§ 7 Abs. 2 KJG in Verbindung mit Art. 20e f. PAVO). Zusätzlich stellen die zuständigen Fachpersonen des AJB die Qualität sicher, indem sie für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den SPF-Anbietenden Anforderungen an die Ausbildung der Mitarbeitenden und der Leitungspersonen sowie an das Qualitätsmanagement definieren. Das AJB hat im August 2023 das Zürcher Qualitätskonzept SPF, das eine Einschätzung der Qualität der verschiedenen SPF-Organisationen erlauben soll, veröffentlicht (vgl. unter zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/spf/zuercher_qualitaetskonzept_spf.pdf). Im Zeitraum von September 2023 bis Juli 2024 werden sämtliche SPF-Anbietenden, mit denen das AJB eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, einer Qualitätsüberprüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden bei der Verlängerung der Leistungsvereinbarung miteinbezogen werden bzw. sie können auch dazu führen, dass mit bestimmten SPF-Anbietenden keine Leistungsvereinbarung mehr abgeschlossen werden wird.

Zu Frage 4:

Das AJB hat bereits mit mehreren SPF-Anbietenden, die Mitarbeitende aus verschiedenen Kulturkreisen angestellt haben, Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Dadurch ist die kulturelle Diversität bei den SPF-Anbietenden gewährleistet.

Zu Frage 5:

Vom Fachkräftemangel sind zurzeit viele Anbietende von ergänzenden Hilfen zur Erziehung betroffen, wobei der Mangel im Bereich der Heimpflege am gravierendsten ist. Aufgrund der Tatsache, dass seit Inkrafttreten des KJG mehrere SPF-Anbietende neu gegründet wurden und sich die bezogene Leistungsmenge seit 2019 verdreifacht hat, ist davon auszugehen, dass im Bereich SPF der Fachkräftemangel zurzeit noch abgefedert werden kann. Der Bereich SPF ist der einzige Leistungsbereich der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, der rasch auf die steigende Nachfrage mit einem Ausbau der Kapazitäten reagieren konnte.

Alle SPF-Anbietenden, die eine Leistungsvereinbarung mit dem AJB abgeschlossen haben, haben sich verpflichtet, die kantonalen Anstellungsbedingungen einzuhalten. Dadurch soll verhindert werden, dass sich die Anbietenden durch unterschiedlich attraktive Anstellungsbedingungen gegenseitig die Mitarbeitenden abwerben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli